

Beschluss
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend

Geschäftsordnung
des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug

Änderung vom

(Einführung der elektronischen Stimmabgabe)

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug,

gestützt auf § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾ sowie auf 16 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (Geschäftsordnung, GSO) vom 4. November 1997³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 (neu)

²⁾ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mittels elektronischer Abstimmungsanlage. Das Büro GGR erlässt eine Benützungsbildungsordnung zur elektronischen Abstimmungsanlage.

³⁾ Kann die elektronische Abstimmungsanlage nicht eingesetzt werden, erfolgt die Stimmabgabe am Sitzplatz durch Aufheben der Hand. In diesem Fall ist das Gegenmehr dann aufzunehmen, wenn es die Präsidentin anordnet oder wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Bei Schlussabstimmungen durch Aufheben der Hand ist das Gegenmehr ausnahmslos zu ermitteln.

⁴⁾ Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 61

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 125

Geheime Abstimmung

¹ Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

II.

¹ Diese Änderung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber